



FAQ's zum Thema Numerus clausus (Nc)

1. Was ist ein Numerus clausus (Nc)?

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird als Numerus clausus die Durchschnittsnote des Abiturs oder eines anderen schulischen Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung bezeichnet, mit der man gerade noch einen Studienplatz erlangen kann. Insofern meint man mit dem Begriff die Auswahlgrenze, die sich bei der Vergabe der Plätze nach der Durchschnittsnote ergibt. Der Numerus clausus ist jedoch eigentlich die Festlegung von Aufnahmekapazitäten in besonders nachgefragten Studiengängen (numerus clausus = lateinisch für geschlossene Anzahl). Festgelegt wird die Anzahl der Plätze, die an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden können. Die Studiengänge sind damit nicht mehr zulassungsfrei, sondern zulassungsbeschränkt. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für diese Plätze erfolgt nach unterschiedlichen Kriterien.

2. Warum wird eine Aufnahmekapazität festgesetzt?

Besonders für die ersten Fachsemester verschiedener Studiengänge gibt es mehr Bewerberinnen und Bewerber als Plätze vorhanden sind. Für diese Studiengänge werden Höchstzahlen der zu besetzenden Studienplätze festgesetzt. Diese Aufnahmekapazitäten schützen die Studiengänge vor einer Überlastung und dienen damit dazu, die Qualität der Ausbildung aufrechtzuerhalten.

3. Wer setzt Aufnahmekapazitäten fest?

Die Festsetzung von Aufnahmekapazitäten erfolgt auf Antrag der Hochschule durch das Ministerium. Bei der Festsetzung wird darauf geachtet, dass alle an einer Hochschule bestehenden personellen, sächlichen und räumlichen Möglichkeiten vollständig genutzt werden. Studiengänge werden also nur zulassungsbeschränkt, wenn dies unvermeidlich ist.

4. Was hat das Ministerium getan, um Aufnahmekapazitäten zu erhöhen?

Das Ministerium hat gemeinsam mit den Hochschulen dafür gesorgt, dass möglichst viele zusätzliche Studienplätze geschaffen worden sind. Diese zusätzlichen Aufnahmekapazitäten werden aufgrund des Hochschulpakts vom Land und vom Bund je zur Hälfte finanziert. Die Schaffung der zusätzlichen Studienplätze durch die Hochschulen überwacht das Ministerium fortlaufend (Monitoring).



5. Werden sich zum Wintersemester 2013/2014 voraussichtlich mehr Personen um Plätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen bewerben?

In Nordrhein-Westfalen gibt es durch die Verkürzung des gymnasialen Bildungsganges einen doppelten Abiturjahrgang. Die Zahl der Schulabgänger mit einer Hochschulzugangsberechtigung hängt aber nicht allein von der Anzahl der Abiturientinnen und Abiturienten ab. Es gibt noch verschiedene weitere Schulen, die zur Hochschulzugangsberechtigung führen. Zu denken ist vor allem an Berufskollegs und Gesamtschulen. Deshalb wird sich die Anzahl der Studienberechtigten, die im Jahr 2013 die Schulen verlassen, keineswegs verdoppeln, sondern nach aktuellen Prognosen gegenüber dem Vorjahr um etwa 25 Prozent erhöhen. Nicht alle dieser Studienberechtigten, die 2013 die nordrhein-westfälischen Schulen verlassen, beginnen sofort mit einem Studium. Ein Teil wird z.B. eine Berufsausbildung beginnen oder einen Freiwilligendienst leisten. Andererseits ist zu erwarten, dass auch Schulabsolventinnen und -absolventen anderer Bundesländer zum Wintersemester 2013/2014 ihr Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen beginnen. Deshalb wird zum Wintersemester 2013/2014 mit einem Anstieg der Studienanfängerzahlen der nordrhein-westfälischen Hochschulen gegenüber dem vorangehenden Wintersemester von etwa 20 Prozent gerechnet.

6. Welche Besonderheiten gelten bei den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin?

Für diese vier Studiengänge gibt es bundesweit an jeder Universität festgesetzte Aufnahmekapazitäten. Deshalb werden die Plätze bundesweit zentral durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben. Die Bewerberinnen und Bewerber um einen Platz im ersten Fachsemester dieser Studiengänge müssen sich über das Online-Portal der Stiftung für Hochschulzulassung, www.hochschulstart.de, bewerben.

7. Was bedeutet Orts-Nc?

Orts-Nc heißt, dass allein für einen spezifischen Studiengang einer bestimmten Hochschule eine bestimmte Aufnahmekapazität, also eine Höchstzahl von zu besetzenden Studienplätzen, festgesetzt ist. Entsprechende Studiengänge anderer Hochschulen in Deutschland können zulassungsfrei sein, d. h. für sie sind keine Aufnahmekapazitäten festgesetzt. Bewerberinnen und Bewerber um Plätze von örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen sich unmittelbar bei den Hochschulen bewerben. Meist geschieht dies über ein Online-Portal der Hochschule.



8. Wie viele Orts-Nc-Studiengänge gibt es in Nordrhein-Westfalen?

In den Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, das sind die Bachelor-Studiengänge und die Staatsexamen-Studiengänge, wird es zum Wintersemester 2013/2014 an Universitäten voraussichtlich etwa 760 zulassungsbeschränkte Studiengänge und an Fachhochschulen voraussichtlich etwa 280 zulassungsbeschränkte Studiengänge geben. Die Hochschulen stellen derzeit entsprechende Anträge auf Festsetzung von Aufnahmekapazitäten beim Ministerium. Die Prüfung der Anträge und deren Erörterung zwischen Ministerium und den Hochschulen ist jedoch noch nicht abgeschlossen (Stand: 11. April 2013). Eine zahlenmäßige Festsetzung von Aufnahmekapazitäten wird voraussichtlich Ende Juni erfolgen. Bis dahin wird versucht, sämtliche personellen, sächlichen und räumlichen Ressourcen der Hochschulen zugunsten der Bewerberinnen und Bewerber für eine möglichst hohe Aufnahmekapazität einzusetzen. Zulassungsfrei sind voraussichtlich rund 38 Prozent aller grundständigen Studiengänge an Universitäten und etwa 51 Prozent aller grundständigen Studiengänge an Fachhochschulen.

9. Wie erkennt man, ob ein bestimmter Studiengang zulassungsbeschränkt ist?

Die Universitäten und Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens haben in ihren über das Internet verfügbaren Informationen entsprechende Hinweise eingestellt. Eine Übersicht (Stand: 11. April 2013) über diese Studiengänge findet sich [hier](#) im Internetangebot des Ministeriums.

10. Bedeutet die Festsetzung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen, dass in diesem Studiengang nicht genügend Studienplätze vorhanden sind?

Bei der Festsetzung wird darauf geachtet, dass alle an einer bestimmten Hochschule bestehenden personellen, sächlichen und räumlichen Möglichkeiten vollständig genutzt werden. Studiengänge einer Hochschule werden also nur zulassungsbeschränkt, wenn dies unvermeidlich ist. Oft gibt es entsprechende Studienangebote, die an anderen Hochschulen zulassungsfrei oder weniger stark nachgefragt sind. Weil sich die Bewerberinnen und Bewerber um Plätze vergleichbarer Studiengänge an mehreren Universitäten und Fachhochschulen bewerben, erhöht sich die Nachfrage zwar bezogen auf einen bestimmten Studienort, jedoch nicht über die Gesamtheit aller Universitäten und Fachhochschulen. Und für den doppelten



Abiturjahrgang sind die Kapazitäten der Hochschulen massiv erweitert worden.

11. Bedeutet die Festsetzung von Zulassungsbeschränkungen, dass nur noch besonders gute Bewerberinnen und Bewerber einen Platz erhalten können?

Es gibt Studiengänge, für die wegen der hohen Nachfrage Zulassungsbeschränkungen festgesetzt sind. Weil sich aber Bewerberinnen und Bewerber letztlich für entsprechende Studienangebote anderer Universitäten und Fachhochschulen entscheiden können, besteht die Möglichkeit, dass notenschlechtere Bewerberinnen und Bewerber nachrücken. Im Ergebnis erhalten so mitunter Bewerberinnen und Bewerber einen Platz, die einen Notendurchschnitt mit einer drei vor dem Komma nachweisen. Außerdem werden 20 Prozent aller verfügbaren Plätze nach der Wartezeit vergeben. Damit erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von dem Grad ihrer Qualifikation eine Chance auf einen Studienplatz.

12. Wo und wie muss man sich bewerben?

Ganz überwiegend muss für die Teilnahme am Verfahren zur Vergabe der örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge eine Einzelbewerbung an jeder Hochschule erfolgen. Für die Studiengänge Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin ist eine einzige Bewerbung im Portal der Stiftung für Hochschulzulassung, www.hochschulstart.de, notwendig. Es gibt außerdem örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge, deren Plätze im Dialogorientierten Serviceverfahren der Hochschulen vergeben werden. Hier ist ebenfalls nur eine Bewerbung notwendig. Informationen dazu erfahren sie ebenfalls im Portal der Stiftung für Hochschulzulassung, www.hochschulstart.de

13. Bis wann muss eine Bewerbung erfolgen?

Reguläre Bewerbungsfrist um die Teilnahme am Verfahren zur Vergabe der Plätze im ersten Fachsemester der zulassungsbeschränkten Studiengänge ist der 15. Juli. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist nicht beachtet haben, sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Die Bewerbungsfrist für Personen, die ihr Abitur oder eine andere Hochschulzulassungsberechtigung bereits vor dem 16. Januar 2013 erlangt haben, ist an einigen Hochschulen bereits der 31. Mai 2013. Die Vorverlegung dieser Frist dient der zeitlichen Entzerrung des Vergabeverfahrens. Ob eine Hochschule



die Frist insoweit vorverlegt hat, kann nur bei der Hochschule erfragt werden.

14. Ist es sinnvoll, sich für gleichartige zulassungsbeschränkte Studiengänge an verschiedenen Hochschulen zu bewerben?

Ja, denn die Zahl der in gleichartigen Studiengängen verfügbaren Plätze ist an den verschiedenen Universitäten und Fachhochschulen unterschiedlich hoch. Außerdem sind die verschiedenen Hochschulen unterschiedlich stark nachgefragt. Dies bedeutet, dass schon das Verhältnis der Bewerbungen zu den verfügbaren Studienplätzen sehr unterschiedlich ist. Außerdem muss man sich vor Augen halten, dass an den verschiedenen Hochschulen sich Bewerberinnen und Bewerber mit unterschiedlichen Durchschnittsnoten oder mit unterschiedlichen Wartezeiten bewerben. Demzufolge werden die Ranglisten nach diesen Vergabekriterien verschieden gebildet. Um seine Chancen optimal zu nutzen, ist deshalb eine Bewerbung bei möglichst vielen Hochschulen notwendig. Dabei sollten die Bewerberinnen und Bewerber auch berücksichtigen, dass es möglicherweise gleichartige Studiengänge gibt, die zulassungsfrei sind, für die also alle Bewerberinnen und Bewerber eingeschrieben werden.

15. Nach welchen Kriterien werden die festgesetzten Studienplätze vergeben?

Die Vergabe der mit staatlichen Mitteln geschaffenen begrenzten Anzahl von Studienplätzen muss nach einheitlichen und gerichtlich überprüfbaren Regeln erfolgen. Dies ist erforderlich, um die Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten. Die verfügbaren Plätze werden in Quoten untergliedert. Nach Abzug von sogenannten Vorabauswahlquoten für Bewerberinnen und Bewerber in Sondersituationen, z. B. für Zweitstudienbewerbungen, für Härtefälle, für beruflich Qualifizierte ohne schulisch erlangte Hochschulzugangsberechtigung oder für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, erfolgt die Vergabe der Plätze in drei Hauptauswahlquoten. Die Hauptauswahlquoten sind die Bestenquote (20 Prozent der Plätze), die Wartezeitquote (20 Prozent der Plätze) und die Quote, deren Plätze nach der Durchschnittsnote und nach weiteren hochschuleigenen Auswahlkriterien vergeben werden (60 Prozent der Plätze).

16. Wie werden die Plätze in der Bestenquote (20 Prozent) vergeben?

Die Plätze in der Bestenquote werden primär nach der Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses oder eines anderen schulischen



Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. Dabei wird auch berücksichtigt, in welchem Bundesland das Abitur oder die andere Hochschulzugangsberechtigung erlangt wurde. Hilfskriterien sind die Wartezeit und eine Dienstleistung (Wehr- oder Zivildienst, Jugendfreiwilligendienste). Sollte auch noch nach Berücksichtigung dieser Hilfskriterien eine Auswahlentscheidung notwendig sein, so wird gelöst.

17. Wie werden die Plätze in der Wartezeitquote (20 Prozent) vergeben?

Die Plätze der Wartezeitquote werden primär nach der Wartezeit vergeben. Es zählen die Wartesemester, die seit Erlangung des Abiturs oder einer anderen Hochschulzugangsberechtigung bis zu dem Semester vergangen sind, für die eine Bewerbung erfolgt. Von der Wartezeit ist die Zeit ausgenommen, in der Bewerberinnen und Bewerber bereits an einer deutschen Hochschule als Studierende eingeschrieben waren. Die häufige Annahme, es zähle nur die Wartezeit ab einer ersten Bewerbung um den Studienplatz, ist falsch. Hilfskriterien für die Vergabe der Plätze der Wartezeitquote sind die Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses oder eines anderen schulischen Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung sowie die Dienstleistung (Wehr- oder Zivildienst, Jugendfreiwilligendienste). Sollte auch noch nach Berücksichtigung dieser Hilfskriterien eine Auswahlentscheidung notwendig sein, so wird gelöst.

18. Wie können weitere hochschulspezifische Auswahlkriterien bei der Vergabe von Plätzen berücksichtigt werden?

Der größte Teil der zur Verfügung stehenden Plätze, nämlich 60 Prozent, darf aufgrund der Durchschnittsnote des Abiturs oder einer anderen schulischen Hochschulzugangsberechtigung und weiterer Kriterien vergeben werden. Die Hochschulen bestimmen selbst, ob sie als Auswahlkriterien neben der Durchschnittsnote einen fachspezifischen Studierfähigkeitstest durchführen, ob sie Bewerberinnen und Bewerber mit besonderen beruflichen Vorkenntnissen bevorzugen, ob sie Auswahlgespräche führen oder ob sie Einzelnoten des Abiturzeugnisses oder eines anderen schulischen Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung besonders gewichten. Allerdings kommt auch in dieser Quote der Durchschnittsnote eine maßgebliche Bedeutung zu. Einige Universitäten und Fachhochschulen machen in Nordrhein-Westfalen von der Möglichkeit Gebrauch, neben der Durchschnittsnote solche Kriterien zu berücksichtigen. Dies steht im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben. Wenn Hochschulen keine weiteren Kriterien berücksichtigen, so werden nicht nur 20



Prozent, sondern 80 Prozent der verfügbaren Plätze nach der Durchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber vergeben. In diesen Fällen können verhältnismäßig mehr Bewerberinnen und Bewerber mit schlechteren Durchschnittsnoten zugelassen werden.

19. Wie verläuft das Verfahren zur Vergabe der Plätze? Was ist ein Nachrückverfahren?

Die Hochschulen versuchen, möglichst rasch alle Plätze zu vergeben. Dies bedeutet, dass nach Bewerbungsschluss unter den Bewerberinnen und Bewerbern für alle Quoten jeweils eine Rangliste gebildet wird. In diese Ranglisten werden die Bewerberinnen und Bewerber nach der für die jeweilige Quote maßgeblichen Kriterien eingereiht. Es werden Zulassungsbescheide an die Bewerberinnen und Bewerber gesandt, so dass die in jeder Quote verfügbaren Plätze möglichst besetzt werden können. Vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen mit dem Annahmeverhalten von Bewerberinnen und Bewerbern versenden die Hochschulen mehr Zulassungsbescheide als in einer Quote Plätze verfügbar sind (Überbuchung). Denn sie wissen, dass verschiedene Bewerberinnen und Bewerber die Plätze nicht annehmen, weil sie sich an mehreren Hochschulen für einen entsprechenden Studiengang bewerben und das Angebot einer anderen Hochschule annehmen. Trotz dieses Verfahrens und trotz der Überbuchung ist es nicht unwahrscheinlich, dass am Ende dieses Verfahrensabschnitts noch Plätze verfügbar sind. Diese Plätze werden in einem oder mehreren Nachrückverfahren nach demselben Muster wie im ersten Verfahrensabschnitt (Hauptverfahren) vergeben.

20. Wann steht fest, wer in einem zulassungsbeschränkten Studiengang einen Platz erhalten hat?

Wahrscheinlich werden einige Fachhochschulen bereits im Juli mit dem Versand von Zulassungsbescheiden beginnen. Die Universitäten werden aufgrund der großen Anzahl von Studiengängen und von Bewerberinnen und Bewerbern erst Anfang August mit dem Versand beginnen können. Es gibt – wie erstmals zum Wintersemester 2012/2013 – eine Verabredung zwischen Ministerium und allen nordrhein-westfälischen Hochschulen, wonach die Bescheide über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern spätestens zum 5. August 2013 versandt werden und wonach die zugelassenen Personen mindestens bis zum 12. August 2013 die Möglichkeit haben, den Platz anzunehmen oder sich einzuschreiben. Die Bewerberinnen und Bewerber, die sich nur in Nordrhein-Westfalen bewerben, können so abwarten, bis Klarheit über ihre Zulassungsmöglichkeiten besteht. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem frühen



Verfahrensstadium noch keine Nachricht erhalten haben, haben in den Nachrückverfahren noch Chancen auf einen Studienplatz.

21. Wie lange dauern die Nachrückverfahren?

Die Hochschulen führen Nachrückverfahren durch, solange Plätze für einen Studiengang verfügbar sind und Bewerberinnen und Bewerber noch keinen Platz erlangt haben. Wenn also am Ende des Vergabeverfahrens noch Plätze frei bleiben, so kann daraus nur der Schluss gezogen werden, dass alle Bewerberinnen und Bewerber für diesen Studiengang eine Zusage erhalten haben.

22. Was ist das Losverfahren?

Trotz mehrerer Nachrückverfahren können letztlich einige Studienplätze frei bleiben, weil sich für den spezifischen Studiengang keine weiteren Bewerberinnen und Bewerber gemeldet haben. Diese Plätze werden an jeder Hochschule kurzfristig verlost, und zwar auch unter Personen, die sich nicht bis zur Bewerbungsfrist gemeldet haben. Informationen zu den Anforderungen für die Beteiligung an einem solchen Losverfahren sind unmittelbar bei den Hochschulen zu erfragen.

23. Lässt sich die Auswahlgrenze vorhersagen?

Bei der Vergabe der Studienplätze werden alle Bewerberinnen und Bewerber in die Rangliste einer jeden Quote eingereiht. Für die Bildung der Ranglisten sind die Auswahlkriterien der jeweiligen Quote maßgeblich, also z. B. in der Bestenquote primär die Durchschnittsnote und in der Wartezeitquote primär die Anzahl der Wartesemester. Sodann werden die jeweils in einer Quote verfügbaren Plätze an die Bewerberinnen und Bewerber unter Beachtung der Ranglisten vergeben. Weil man nie vorhersehen kann, welche Bewerberinnen und Bewerber sich um die Plätze eines bestimmten örtlich zulassungsbeschränkten Studiengangs bewerben, lassen sich die bei der Vergabe der Plätze entstehenden Auswahlgrenzen nicht vorhersehen. Denn es ist nicht vorher bekannt, ob sich für einen bestimmten Studiengang besonders viele Bewerberinnen und Bewerber mit sehr guten und guten Durchschnittsnoten oder mit einer sehr langen Wartezeit bewerben.